

RS OGH 2000/12/12 11Os122/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2000

Norm

StGB §302

Rechtssatz

Amtsmissbrauch eines Polizeibeamten durch rechtswidrige Festnahme einer RadfahrerIn, die danach ihre ebenfalls auf einem Fahrrad in ihrer Begleitung befindlichen unmündigen Kinder unbeaufsichtigt lassen musste. Schädigung am Recht der Frau auf persönliche Freiheit (mit ausführlicher Erörterung der bezüglichen Rechtsvorschriften), am Recht auf Beaufsichtigung ihrer unmündigen Kinder sowie der Republik Österreich an ihrem Recht auf Ausschluss von Kindern unter 12 Jahren ohne Aufsichtsperson als Radfahrer vom öffentlichen Verkehr.

Entscheidungstexte

- 11 Os 122/00
Entscheidungstext OGH 12.12.2000 11 Os 122/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114522

Dokumentnummer

JJR_20001212_OGH0002_0110OS00122_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at